



## **Richtlinie der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrrichtlinie)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 26. Juli 2016 folgende Richtlinie über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

### **Inhalt**

§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Auszeichnungen.....	1
§ 3 Ehrungen .....	2
§ 4 Vorschlagsrecht .....	2
§ 5 Verleihung der Auszeichnungen und Ehrungen.....	2
§ 6 Inkrafttreten .....	3

### **§ 1**

#### **Zweck**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kressbronn a. B. vergibt unter Beachtung der hier beschlossenen Regelungen Auszeichnungen und Ehrungen an die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.

### **§ 2**

#### **Auszeichnungen**

Der Bürgermeister beantragt und verleiht auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses:

1. Personen nach mindestens 25-jähriger Dienstzeit das Feuerwehr Ehrenzeichen in Silber und ein Präsent im Wert von ca. 30 Euro;
2. Personen nach mindestens 30-jähriger Dienstzeit eine Urkunde der Gemeinde und ein Präsent im Wert von ca. 50 Euro;

3. Personen nach mindestens 40-jähriger Dienstzeit das Feuerwehr Ehrenzeichen in Gold und ein Präsent im Wert von ca. 80 Euro.
4. Personen für besonderes und langjähriges Engagement in einem Fachbereich eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca. 50 Euro.

### **§ 3 Ehrungen**

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses:
  1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
  2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten:
  1. wer mindestens eine 25-jährige Zugehörigkeit in einer Einsatzabteilung nachweisen kann,
  2. mindestens 50 Jahre alt ist und
  3. sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben hat.
- (3) Ehrenkommandant kann werden:
  1. wer mindestens zehn Jahre lang Feuerwehrkommandant war,
  2. mindestens 25 Jahre Dienstzeit in einer Einsatzabteilung nachweisen kann und
  3. sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.
- (4) Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 2 und 3 zulassen, sofern der Feuerwehrausschuss dies beantragt.

### **§ 4 Vorschlagsrecht**

Das Vorschlagsrecht zur Verleihung einer Auszeichnung oder Ehrung kommt dem Bürgermeister, dem Gemeinderat, dem Feuerwehrkommandanten sowie dem Feuerwehrausschuss zu.

### **§ 5 Verleihung der Auszeichnungen und Ehrungen**

- (1) Nach Beschlussfassung des Feuerwehrausschusses bzw. des Gemeinderates fertigt der Bürgermeister die Urkunde zur Auszeichnung bzw. Ehrung aus, die vom Bürgermeister und dem Feuerwehrkommandanten zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Verleihung von Auszeichnungen oder Ehrungen erfolgt in einer Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde durch Übergabe der Urkunde an den Geehrten. Der Bürgermeister kann die Verleihung dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 27. Juli 2016

gez.

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister